

8/SN-180/ME 1 von 3



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 - 05/9.85
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 <i>Kunz</i>

*L. Hayek*

Ihre Zeichen  
-

Unsere Zeichen  
SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 482

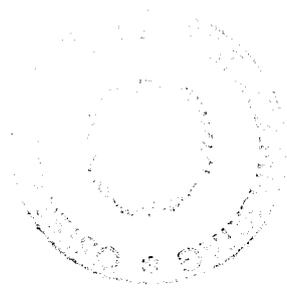
Datum  
27.9.1985

Betreff:  
Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit:  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes be-  
treffend Änderung der Anhänge; Notifikation  
von Änderungen der Anhänge; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

*G. Kunz*



Der Kammeramtsdirektor:

iA  
*L. Hayek*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1

1010 W i e n

Ihre Zeichen

Zl. 24.821/1-2/85

Unsere Zeichen

1211-DrIV

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 482

Datum

17. Sept. 1985

Betreff

Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit:  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes be-  
treffend Änderung der Anhänge; Notifikation  
von Änderungen der Anhänge; STELLUNGNAHME.

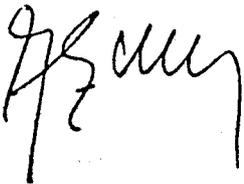
Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in seiner Stellungnahme (Schreiben vom 19.1.1979, 1211-DrS, Zl.24.821/3-2/78) zum Bundesverfassungsgesetz vom 25.1.1980, BGBl.Nr. 564/1980, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens sowie die Zusatzvereinbarung Verfassungsrang erhielten, erklärt, daß kein Einwand gegen eine Regelung besteht, die zur Vereinfachung des Rechtsvollzuges bei Änderungen der Anhänge der obgenannten multi-lateren Vereinbarungen von einem Verfahren gemäß Artikel 50 B-VG zur Genehmigung dieser Änderungen Abstand nimmt. Die geplante Neu-fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes bezieht sich auf die Auf-hebung des Artikel III dieses Gesetzes, der die Geltungsdauer des Gesetzes mittels einer Befristung bestimmte. Mit der unbefristeten Weitergeltung der übrigen Artikel des Gesetzes soll bewirkt werden, daß die Nichtbefassung des Nationalrates bei einer durch einen Vertragsstaat durchgeführten Abänderung der Anhänge Dauerrecht werden soll.

Durch das in diese Richtung novellierte Bundesverfassungsgesetz bleiben allerdings die von der Republik Österreich vorgenommenen Änderungen der Anhänge unberührt, weil sie den innerstaatlichen Rechtsbereich betreffen, dessen Transformation gemäß Artikel 50 B-VG vom Nationalrat erst zu genehmigen ist.

Keine Bedenken bestehen seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages gegen die ihm ebenfalls übermittelte Notifikation über Änderungen der Anhänge zum Europäischen Abkommen bzw. seiner Zusatzvereinbarung. Sie würden einerseits durch das Inkrafttreten des neuen Abkommens mit der Türkei erforderlich, andererseits dienen sie der Anpassung der Anhangsbestimmungen an die geänderte inner- und zwischenstaatliche Sozialrechtsentwicklung.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

